Codex Ellendir

Imperiale Administration Mai 1193

Hamavarisches Recht gemäß Recht nach HSGM Kaiser Ellendir IV. Daimitrayon Ellendir

I. Abschnitt: Feudalordnung

I Feudalstruktur

- a. Dem Staate unterstehen jegliches Territorium auf dessen Gebiet und die Einwohner, sowie Besucher jenes Gebietes.
- b. Die Pflicht jedes Menschen auf dem Territorium des Staats ist es, den Befehlen des Kaisers ausnahmslos folgezuleisten.
- c. Eine Ausnahme zu Absatz 2 bildet das Lex Accusantis¹

II Der Kaiser

- a. Der Kaiser ist das Staatsoberhaupt und der Regierungschef des Staates Hamavar und daher in der Hierarchie an oberster Stelle.
- b. Jedes Mitglied der Nation ist ihm zu Treue verpflichtet.
- c. Er regiert das Kaiserreich und verfügt daher über absolute Entscheidungsvollmachten.
- d. Der Kaiser steht über dem Gesetz.
- e. Der Kaiser verfügt sowohl über das Besitz- als auch Verwaltungsrecht seiner Domänen.
- f. Die direkte Anrede lautet "Eure erhabene und glorreiche Majestät".
- g. Die indirekte Anrede lautet "Seine erhabene und glorreiche Majestät" und kann ebenfalls mit HSGM abgekürzt werden.
- h. Die indirekte Adressierung verstorbener Kaiser lautet "His Late Glorious and Sublime Majesty", auch als "HLSGM" abgekürzt.
- i. Im rechtlichen Kontext ist der Begriff des Kaisers Synonym mit dem Begriff Hamavars und dessen weitere Synonyme.

III Der Lordkanzler

Der Lordkanzler fungiert als Oberhaupt der hamavarischen Verwaltung und sitzt daher der Imperialen Administration vor. Er ist in der Lage, den Staatsschatz zu verwalten.

- a. Die direkte Anrede des Lordkanzlers lautet "Eure erkorene/erwählte Hoheit".
- b. Die indirekte Anrede lautet "Seine/Ihre erkorene/erwählte Hoheit", auch abgekürzt als "HEH".
- c. Der Lordkanzler steht über den Königen.

IV Der Königsrat

Als Königsrat wird die Versammlung bezeichnet, die aus dem Kaiser und den Ratskönigen (VIIIe) besteht. Sie fungiert nicht als Parlament, da die Ratsab-

¹Das Lex Accusantis (Recht des Zweifelnden) entsprang einem Vorfall, bei welchem der Bruder Ellendirs III. vor Gericht stand, weil er den Befehl des Kaisers verweigert hatte. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Argumentation gewährte Ellendir III. das Lex Accusantis, welches in der Verordnung A001 steht. Der Begriff wurde zu einem Fachterminus in der hamavarischen Rechtslehre.

stimmungen lediglich beratender Funktion sind und daher nicht vom Kaiser berücksichtigt werden müssen.

V Der Landadel

Als Landadel werden die Angehörigen jener Adelstitel bezeichnet, die über das Besitzrecht ihrer Domäne verfügen.

- a. Hierzu gehören:
- a. Die Hochkönige und Könige
- b. Die Fürsten
- c. Die Superioren und Grafen
- b. Bis auf Superioren dürfen alle Angehörigen des Landadels in die Entscheidungen des Verwaltungsadels auf ihrer Ebene eingreifen. Lediglich bei Legaten und Superioren ist dies umgekehrt.

VI Der Verwaltungsadel

Dem Verwaltungsadel gehören die Inhaber von Titeln an, die über das Verwaltungsrecht ihrer Domäne verfügen.

- a. Hierzu gehören:
- a) Die Imperialen Administratoren
- b) Die Magistraten
- c) Die Legaten und Hochlegaten

VII Der Hochadel

Dem Hochadel gehören der gesamte Land- und Verwaltungsadel der Kaiserreichs-, Königreichs- und Fürstentumsebene an.

VIII Die Könige

- a. Ein König besitzt auf seinem Territorium uneingeschränkte Entscheidungsvollmachten. Er ist dazu verpflichtet, dem Kaiser Tribut zu zollen.
- b. Der Titel besteht lebenslänglich und ist erblich.
- c. Die Könige sind in der Lage, ihre Vasallen selbst zu wählen.
- d. Zum Hochkönig werden lediglich die Oberhäupter der Häuser Ellendir und Hèturrir erhoben. Ihnen allein steht das Privileg zu, das Hochkönigreich Hamavar zu regieren.
- e. Angehörige des Königsrats werden als Ratskönige bezeichnet. Zu ihnen gehören die folgenden Könige:
- a) Die Hochkönige von Hamavar
- b) Der König von Mezavar

- c) Der König von Duumarkng
- d) Der König von Lúinna
- e) Der König von Lorrva
- f) Aufgrund eines Beschlusses des Hohen Tribunals unter Kaiser HLSGM Ellendir III. am 19. April 1161 wurden die Könige von Morrvarnirid auf unbegrenzte Zeit aus dem Rat suspendiert. Dies fällt weg, da das Königreich Morrvarnirid durch einen Beschluss HSGM Kaiser Ellendirs IV. am 18. Januar 1180 aufgelöst wurde.
- g. Der König von Duumark
ng hält zusätzlich den Titel des Befehlshabers der Armee inne.
- h. Der König von Lúinna hält zusätzlich den Titel des Schatzmeisters inne.
- i. Die direkte Anrede des Königs lautet "Eure königliche Hoheit".
- j. Die indirekte Anrede lautet "Seine/Ihre königliche Hoheit", auch mit "HRH" abgekürzt.

IX Die Fürsten

- a. Fürsten verwalten ihr Territorium, müssen ihren König jedoch bei Entscheidungen um Erlaubnis bitten.
- b. Sie müssen ihrem Lehnsherrn Tribut zollen.
- c. Die direkte Anrede der Fürsten lautet "Euer Gnaden".
- d. Die indirekte Anrede lautet "Seine/Ihre Gnaden", welche auch durch das Akronym "HG" ersetzt werden kann.

X Die Superioren

- a. Der Titel des Superiors ist der niedrigste Titel des Landadels. Er befindet sich im Besitz eines Superioriats beziehungsweise Reichsbezirks. In Entscheidungsfragen müssen sie sich das Einverständnis ihres Fürste einholen.
- b. Als Grafen werden jene Superioren bezeichnet, die ein Gebiet besitzen, welches sich 1113 innerhalb der Fürstentümer Dimárva, Daimitra, Harrva und Thrrannúmenvar befand.
- c. Grafen werden als "Lord" adressiert.

XI Imperiale Administration

- a. Die Imperiale Administration verwaltet das Kaiserreich.
- b. Ihr sitzt der Lordkanzler vor.
- c. Eine Kaiserliche Kanzlei verwaltet ihren Administrationsbezirk.
- d. Ihnen sitzen die Imperiale Administratoren vor.
- e. Das Kaiserreich verfügt über zwei Kaiserliche Kanzleien, deren Standorte und Verwaltungsregionen die folgenden sind:

- a) Hrrátim: Das Hochkönigreich Hamavar, sowie die Königreiche Mezavar, Lorrva und Lúinna
- b) Illúthrrin: Die Königreiche Duumarkng, Morrvar und Varrendkhatar, sowie die Sonderverwaltungszone Fangrothva.

XII Magistratur

- a. Die Magistratur verwaltet ihr jeweiliges Königreich.
- b. Ihr sitzt das Magistratenkonzil vor.

XIII Die Legaten

- a. Die Legaten verwalten ihren jeweiligen Reichsbezirk und dessen Armee.
- b. Als Hochlegaten werden jene Legaten bezeichnet, die einer Reichsstadt vorsitzen.

XIV Reichsbezirke

Als Reichsbezirk wird der Zusammenschluss von Superioriaten ohne Legat und dem zentralen Superioriat mit Legat bezeichnet.

XV Reichsstädte

- a. Als Reichsstädte werden jene Städte bezeichnet, die von dem Kaiser diesen Status erhalten haben. Es wird an die drei zentralen Städte des Reichs vergeben.
- b. Derzeit verfügen zwei Städte über eine ständige Nominierung:
- a) Hrrátim als Reichshauptstadt
- b) Illúthrrin als Sitz des Kaisers

XVI Sonderrechte

- a. Dem Kaiser ist es gestattet, durch die Anwendung des Lex Votum Imperatoris jegliche Entscheidung jeglicher Instanz aufzuheben.
- b. Den Vasallen wird im Gegenzug gestattet, das Lex Accusantis anzuwenden. Laut diesem steht es ihnen frei, einen Befehl zu verweigern, sofern dieses Recht sofort angewendet wird. Beschließt der Lehnsherr, dass dieser Befehl dennoch ausgeführt werden soll, so muss man diesem Befehl dennoch folgeleisten.

XVII Die Kaiserherrschaft

- a. Der Kaiser regiert uneingeschränkt bis zu seinem Lebensende und wählt vor seinem Tod einen Nachfolger aus seiner Linie.
- b. Die Autorität des Kaiser darf nicht angezweifelt werden.
- c. Der Kaiser kann Ausnahmen zu allen Gesetzen machen.

XVIII Erblicher Adel

Erblicher Adel bezeichnet Adelstitel, die erblich sind und somit keine Beschränkung durch Legislatur erfahren. Dennoch können sie durch das Hohe Tribunal bei Veruntreuung oder sonstigem Missbrauch von Machten, die durch den Titel kommen, entzogen werden.

XIX Amtlicher Adel

Zum amtlichen Adel gehören Grafentitel und sonstige Ermächtigungen, die regelmäßig an die Inhaber bestimmter Ämter verliehen werden. Daher ist dieser Titel nicht erblich und zudem noch durch die Legislatur eingeschränkt.

XX Titularadel

Titularadel bezeichnet Adelstitel, die keine Ermächtigungen haben, jedoch als Auszeichnung dienen. Hierzu gehören neue Familiennamen oder ein Namenszusatz für eine Person. Die Erblichkeit hängt von der Art des Titels ab.

XXI Staatsbürger

- a. Als Staatsbürger werden die Einwohner von Hamavar bezeichnet, denen eine Staatsbürgerschaft gewährt wurde.
- b. Die Staatsbürger sind in zwei Klassen unterteilt:
- a) Als Itagoren bezeichnet man Bürger, deren Familie offiziell als rein-liurnosisch gilt und in Hamavar geboren wurden. Auch gelten Bürger als Itagoren, die halb-hamavarischen Blutes sind, dennoch aber in Hamavar geboren wurden.
- b) Als Gadigoren bezeichnet man Fremdbürger, sprich Bürger, die nicht den Status des Itagoren besitzen. Familien, die seit über acht Generationen den Status der Gadigoren innehalten, werden zu Itagoren erhoben. Hierbei darf jedoch keine Generation einen Großteil außerhalb Hamavars gelebt haben. Trifft dies jedoch zu, so muss erneut acht Generationen gewartet werden.

XXII Grundsteuer

Jeder Eigentümer eines Hauses muss Grundsteuern verrichten, dessen Satz dem Besitzer von der lokalen Verwaltung mitgeteilt wird. Die Grundsteuer gilt für jegliche Immobilien, die nicht als Gewerbe oder Staatseigentum gemeldet sind. Wird diese nicht ordnungsgemäß entrichtet, so gelten die Strafen nach dem Strafbestand der Steuerhinterziehung. Zudem kann man auf gerichtliche Anordnung hin enteignet werden.

II. Abschnitt: Struktur der Judikative

XXIII Gerichtliche Instanzen

- a. Erhebt eine Partei Anklage, so beginnt der Rechtsstreit in der untersten Instanz. Sofern man gemäß XXXIj in Berufung gegangen ist, wird das Verfahren von der nächsten Instanz behandelt.
- b. Die Instanzen in aufsteigender Folge sind:
- a) Atilengericht
- b) Fürstenkammer
- c) Königskammer
- d) Hohes Tribunal
- c. Der Kaiser kann nach eigenem Ermessen den Richterschaftsvorsitz eines Prozesses jederzeit übernehmen.

XXIV Atilengericht

Das Atilengericht ist für Rechtsstreitigkeiten auf der Reichsbezirksebene verantwortlich. Ihm sitzt der jeweilige Legat, beziehungsweise Hochlegat vor.

XXV Fürstenkammer

Die Kammer des Fürsten ist für Rechtsstreitigkeiten auf Fürstentumsebene zuständig. Ihr sitzt der jeweilige Fürst vor.

XXVI Königskammer

Der Königskammer sitzt der jeweilige König vor. Dementsprechend ist sie auf der Königreichsebene tätig.

XXVII Hohes Tribunal

Das Hohe Tribunal ist der höchste Gerichtshof Hamavars und besteht aus dem Königsrat. Sein Vorsitzender ist der Kaiser.

XXVIII Zeugen

Man darf Personen in den Zeugenstand berufen.

- a. Diese darf man unter den gegebenen Regeln befragen
- b. Diese Regeln lauten:
- a) Die Zeugen stehen automatisch unter Eid, sobald sie ihr erstes Wort im Zeugenstand erheben.

- b) Die Zeugen müssen daher alles wahrheitsgemäß beantworten.
- c) Jegliche ungenauen Aussagen der Zeugen werden nicht ins Protokoll aufgenommen (siehe hierzu XXXe).

XXIX Anwälte

Man darf einen Anwalt einstellen. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass kein Anrecht auf einen Pflichtverteidiger besteht.

XXX Einspruchsordnung

- a. Einsprüche sind erlaubt und bilden eine Ausnahme zu XXXIIa.
- b. Sie können durch die Richterschaft abgewiesen werden.
- c. Bei einmaliger Ablehnung eines Einspruchs darf dieser nicht auf dieselbe Aussage erneut angewandt werden.
- d. Auf die Ankündigung eines Einspruchs muss stets die Ankündigung des Grundes folgen.
- e. Rechtlich zulässige Gründe sind:
- a) Nicht aussagekräftig/unverständlich/mehrdeutig: Die Aussage oder Frage ist aufgrund seiner nicht aussagekräftigen Natur unzulässig.
- b) Bereits beantwortet: Die gleiche Frage wurde mehrfach gestellt, obwohl sie bereits beantwortet wurde.
- c) Unbewiesene Vermutung: Der Anwalt behauptet etwas, ohne sich auf vorliegende Beweise zu stützen.
- d) Fordert Spekulationen: Der Anwalt fordert den Zeugen auf, zu spekulieren.
- e) Supra interrogatio (über Befragung hinaus): Der Anwalt fragt mehr als eine Frage gleichzeitig.
- f) Mangelnde Kenntnisse: Die Kenntnisse des Zeugens über das gefragte Thema sind unzureichend nachgewiesen.
- g) Ohne Priorität: Die Frage ist dem Prozess beziehungsweise der Befragung nicht dienlich.
- h) Gerücht: Die Antwort der Partei baut auf außergerichtlichen Aussagen auf.
- i) Lex Accusantis: Ein Mitglied des Hohen Tribunals hat einen Einwand gegen eine Entscheidung des Kaisers.
 - i. Dieser Einspruch kann nur durch Mitglieder des Hohen Tribunals getätigt werden, die als richtende Partei im Prozess dienen.

- j) Hinterfragt die Staatsautorität: Eine Partei fechtet, hinterfragt oder beleidigt die Staatsautorität beziehungsweise die Autorität des Kaisers. Wird dieser Einspruch bewilligt, wird derjenige, der die Aussage gebracht hat, hinterher wegen Verstoßes gegen LI vor Gericht gestellt.
- f. Wird ein Einspruch stattgegeben, so muss der Befragende bei der Befragung mit der nächsten Frage fortfahren. Der Zeuge darf die vorherige Frage nicht beantworten oder seine Aussage wird im Fall, dass er sie bereits getätigt hat oder dennoch antwortet, gestrichen. Erhebt ein Richter diesen Einspruch, so ist dem sofort stattgegeben, sofern der Gerichtsvorsitzende dem nicht widerspricht.

XXXI Prozessverlauf

Das hamavarische Recht sieht den nachfolgenden Verlauf für Gerichtsverfahren vor.

- a. Alle Parteien mit Ausnahme der Richterschaft betreten den Raum.
- b. Die Richterschaft versammelt sich. Währenddessen muss jeder Anwesende stehen.
- c. Der Gerichtsvorsitzende eröffnet den Prozess und die weiteren Richter setzen sich
- d. Der Gerichtsvorsitzende verliest die Anklageschrift.
- e. Der Kläger muss den Strafbestand aus seiner Sicht darlegen.
- f. Der Beklagte hat das Wort und darf seine Darstellung des Sachverhalts darlegen.
- g. Von nun an entscheidet der Gerichtsvorsitzende, wer das Wort erhält.
- h. Sobald alle Beweise und Aussagen der beiden Parteien dargelegt wurden, dürfen die beklagte Partei und die klagende Partei, beziehungsweise deren Vertreter, je ein Strafmaß, beziehungsweise den Freispruch, empfehlen.
- i. Die Richterschaft tritt zurück und berät sich in einem separaten Gespräch. Hierbei wird über die Strafe beratschlagt und anschließend entschieden. Bei Stimmgleichheit verfügt der Gerichtsvorsitzende eine zweite Stimme.
- j. Die Richterschaft betritt den Saal, wobei erneut jeder stehen muss, und verkündet im Anschluss die Strafe. Daraufhin fragt der Gerichtsvorsitzende, ob eine Partei in Berufung gehen möchte, sofern denn eine höhere Instanz besteht. Andernfalls ist die Strafe final.
- k. Bis der letzte Richter den Saal verlassen hat müssen alle Teilnehmer stehen und dürfen den Saal nicht verlassen.

XXXII Gerichtsordnung

- a. Man darf nicht unaufgefordert sprechen
- b. Man muss sich für den Prozess angemessen kleiden. Dementsprechend dürfen die Anwesenden keine Kopfbedeckungen mit sich führen und müssen einen Anzug in einer angemessenen Farbe tragen. c. Richter müssen schwarze Anzüge tragen.
- d. Im Falle des Hohen Tribunals müssen die Richter rote Anzüge tragen.

- e. Verstöße gegen die Gerichtsordnung unter Inbezugnahme von XXVIII und XXXI werden, sofern bereits eine Verwarnung erteilt wurde mit 10 HTK Bußgeld geahndet. Liegen nach Ermessen der Richterschaft zu viele Verstöße vor, können sie die schuldige Partei ungeachtet ihrer Relevanz für diesen Prozess aus dem Saal verweisen und das Verfahren anschließend in dessen Abwesenheit fortfahren.
- f. Von b ist lediglich der Kaiser ausgenommen.

XXXIII Gerichtliche Vorladung

Sofern ein Verfahren bestätigt wurde kann unter Vereinbarung mit beiden Parteien ein Gerichtstermin festgelegt werden. Dies wird als außerordentliche Vorladung angesehen.

- a. Legt das Gericht einen Termin fest, so muss dieses beide Parteien in einem Schreiben deutlich über das Verhandlungsdatum informieren. Hierbei handelt es sich um eine ordentliche Vorladung
- b. Der Termin und Ort einer Verhandlung muss spätestens zwölf Stunden vor Prozessbeginn bekanntgegeben werden.
- c. Ein Antrag auf Aufschub kann bis zu zwei Stunden vor Prozessbeginn eingereicht werden.
- d. Wird diesem Antrag durch den Gerichtsvorsitzenden des Verfahrens stattgegeben, so wird das Verfahren vertagt.
- e. Andernfalls, oder wenn kein Antrag besteht, müssen die Parteien erscheinen, ansonsten wird in ihrer Abwesenheit verhandelt.
- f. Erscheint keine Partei, so wird der Termin ebenfalls vertagt.
- g. Jeder gemäß e abwesenden Partei droht eine Bußgeldstrafe in Höhe von 20 $\rm HTK.$
- h. Der Verhandlungsort wird gemäß Wohnsitz der beklagten Partei entschieden.
- i. Verfügt die beklagte Partei über keinen Wohnsitz in Hamavar, so wird gemäß Wohnsitz der klagenden Partei entschieden.
- j. Können weder i noch j erfüllt werden, so entscheidet der Staat über den Verhandlungsort.

XXXIV Anrede des Richters

Steht man vor Gericht, so hat man den Richter als 'Euer Ehren' anzureden. Tut man dies nicht, muss man fünf HTK zahlen.

- a. Steht man vor dem Hohen Tribunal, so hat man den Kaiser als 'Eure erhabene und glorreiche Majestät' anzureden und die weiteren Richter mit der Anrede, die ihnen zusteht, sofern sie höheren Ranges sind. Verweigert man dies, muss man 10 HTK zahlen und wird hingerichtet.
- b. In beiden Fällen muss man erst nach einer Aufforderung dem nachkommen.

XXXV Rechtliche Immunität

- a. Mangelnde oder fehlerhafte Kenntnisse des Gesetzes gewähren keine rechtliche Immunität, da das Informieren über die Gesetzeslage Pflicht ist.
- b. Der Kaiser darf Personen rechtliche Immunität verleihen.

XXXVI Vergehen am Hochadel

- a. Vergehen an dem Hochadel werden mit dem dreifachen Strafsatz vergolten.
- b. Vergehen an dem Kaiser werden mit dem zehnfachen Strafsatz vergolten.
- c. Vergehen an dem Staat gelten als Vergehen an dem Kaiser.

XXXVII Verbannung

- a. Verbannung dient im Falle von Zahlungsunfähigkeit als Ersatz für hohe Bußgeldstrafen. Die verzehnfachte Bußgeldstrafe entspricht der Anzahl der Tage einer Verbannung.
- b. Als Verbannter darf man das Gebiet des Kaiserreichs nicht betreten.

XXXVIII Entschädigungssteuern

- a. Auf Entschädigungen werden zusätzlich zu den, im Recht fixierten Bußgeldsätzen, eine Steuer erhoben.
- b. Der Steuersatz wird alle 30 Tage von dem Schatzmeister festgelegt.
- c. Die Steuern umfassen einen Mindestbetrag von 1 HTK und werden stets aufgerundet.

XXXIX Freiheitsstrafe

- a. Eine Haftstrafe kann bei Beschluss des Gerichts entweder als Strafersatz oder Strafzusatz angewendet werden.
- b. Bei Ausbruchsversuchen und Ausbrüchen werden stets zehn Minuten zusätzliche Haft angeordnet.
- c. Beihilfe bei Ausbrüchen werden mit dem Verordnen der gleichen Haftstrafe für die helfende Partei bestraft.
- d. Abgesessen hat man die Strafe, sobald man die jeweilige Zeit nachweislich online war.
- e. Der Staat haftet für keine Gegenstände, die während der Haftstrafe verlorengehen, sofern für den Häftling genügend Zeit bestand, die Gegenstände anderweitig zu lagern.
- f. Der Strafsatz bemisst sich in 5-Minuten-Sätzen

XL Hinrichtung

- a. Hinrichtungen sind als Strafmaßnahme für Kapitalverbrechen vorgesehen.
- b. Hinrichtungen sind erst dann erlaubt, wenn das Gericht eindeutig eine Hinrichtung verhängt hat.

XLI Verbindlichkeit von Strafsätzen

- a. Die aufgeführten Strafsätze dienen lediglich zur Orientierung und sind daher nicht verpflichtend.
- b. Dies gilt nicht für Hinrichtungen.
- c. Bei Wiederholungstaten liegt es je nach Häufigkeit und Schwere der Tat im Ermessen des zuständigen Gerichts, ob weiterhin derselbe oder ein verhärteter Strafsatz geltend gemacht werden sollte.
- d. Bei äußerster Häufigkeit oder relativer Häufigkeit von Taten besonderer Schwere, haben Wiederholungstaten die Todesstrafe zur Folge.

XLII Untersuchungshaft

Besteht die Gefahr, dass ein Tatverdächtiger bis zu seinem Prozess flieht oder befragt werden muss, muss eine Unterbringung in der Untersuchungshaft angeordnet werden.

XLIII Unterbringung in Hochsicherheitseinrichtungen

- a. Freiheitsstrafen in Höhe von mehr als zwanzig Minuten müssen in Hochsicherheitseinrichtungen abgesessen werden.
- b. Besteht eine akute Fluchtgefahr, so kann dies auch bei kürzerer Haft angeordnet werden.

XLIV Unterbringung in einer Sonderverwahrung

Personen, die sich eines Kapitalverbrechens schuldig gemacht haben und daher hingerichtet werden sollen, müssen sofern zusätzlich eine Freiheitsstrafe angeordnet wurde, in einer Todeszelle untergebracht werden. Mit Ende ihrer Haftstrafe werden sie hingerichtet².

XLV Entzug von Titeln

- (1) Es ist dem Hohen Tribunal gestattet, bestimmten Personen den Titel zu entziehen, sofern sie dessen Macht missbrauchen oder mit ihr anderweitig nicht umgehen können.
- (2) Dies bezieht den Fall ein, dass ein Amtsträger sein Gebiet über lange Zeit hinweg nicht bebaut oder kein Interesse an dem Titel selbst, sondern lediglich an dessen Vollmachten aufzeigt.
- (3) Anklagen wegen Verstoßes dieses Gesetzes gehen vom Stand der Anklage aus, nicht vom Stand des darauffolgenden Gerichtsprozesses.

 $^{^2\}mathrm{Vgl.}$ CP-01/80: Hamavar gg. Marrkan-Bennetal

XLVI Präzedenzfälle

Sofern ein rechtlicher Ausnahmefall vorliegt, ist der Fall unter sofortiger Wirkung dem Hohen Tribunal zu übertragen.

a. Entscheidet dieser, dass es sich bei dem vorliegenden Fall um eine Straftat handelt, so muss dies umgehend in die Gesetze aufgenommen werden und sofern nach Ermessen des Hohen Tribunals ein Bewusstsein des Verstoßes gegen moralische Normen durch die Beklagte vorliegen sollte, der Strafe entsprechend geurteilt werden.

XLVII Generationenrecht

- a. Verstirbt ein Kläger oder Opfer eines Verbrechens, so darf das Haus des Geschädigten Anklage erheben oder die Geschädigte vor Gericht vertreten.
- b. Verstirbt ein Täter, so muss sich das Haus des Täters für dessen Straftaten verantworten.
- c. Das Haus wird stets durch dessen Oberhaupt vertreten. Besteht keins, so wird dieses vom zuständigen Gericht gewählt.
- d. Gemäß b können demnach auch die nachfolgenden Oberhäupter zur Rechenschaft gezogen werden³.

III. Abschnitt: Struktur der Exekutive

XLVIII Kaisergarde

a. Die Kaisergarde ist die Exekutivgewalt des Kaiserreichs auf nationaler Ebene. Sie sind dazu berechtigt, polizeiliche Kontrollen durchzuführen, Personen ohne gerichtlichen Beschluss in Untersuchungshaft unterzubringen, Personen zu verhören und Personen, wenn keine andere Möglichkeit zum Strafvollzug besteht, straffrei zu töten.

b. Der Kaisergarde sitzt der König von Lúinna vor.

XLIX Kaiserliche Armee

- a. Die Kaiserliche Armee ist die höchste Exekutivgewalt des Kaiserreichs. Ihr sitzt der König von Duumarkng vor.
- b. Für Itagoren besteht Wehrpflicht
- c. Entzieht man sich der Wehrpflicht, muss man 100 HTK zahlen

L Palastgarde

Die Palastgarde ist eine Spezialeinheit der Armee und dient als Wache für Regierungseinrichtungen. Sie ist unterteilt in die

- a. Kingsford-Garde
- b. Mordorianische Garde

 $^{^3\}mathrm{Vgl.}$ Akz. CP-01/05: Marrkan gg. Hòirran

LI Polizeiliche Kontrollen

- a. Polizeiliche Kontrollen werden durch Staatspolizisten ausgeführt.
- b. Sie dürfen Leute, die illegale Dinge mit sich führen, töten sofern diese der dritten Aufforderung, sie abzugeben, nicht nachgehen.
- c. Auch dürfen sie Leute, die kein gültiges Visum mit sich tragen und dennoch sich nach der dritten Aufforderung noch auf dem Gebiet aufhalten, einsperren.
- d. Ausnahmen hierzu bilden eingeladene Personen.

LII Strafverfolgung

- a. Entzieht man sich der Strafverfolgung des Reichs, wird man auf dem Gebiet für vogelfrei erklärt, es sei denn, man stellt sich freiwillig vor das Hohe Tribunal.
- b. Man darf sich ebenfalls nicht der Strafverfolgung verbündeter Reiche auf dem Gebiet des Kaiserreichs entziehen.
- c. a und b treten nur dann ein, wenn einer Person kein Asyl gewährt wurde.
- d. Einer Person darf Asyl gewährt werden, wenn sie in einem anderen Staat eine Straftat beging, die auf dem Gebiet des Kaiserreichs nicht als Verbrechen anerkannt wird.
- e. Das Recht auf Asyl darf einer Person jederzeit entzogen werden
- f. Behindert man die Justiz absichtlich, so muss man eine Bußgeldstrafe in Höhe von 30 HTK zahlen.

IV. Abschnitt: Strafrecht

LIII Diebstahl

- a. Stiehlt man vom Territorium des Kaiserreichs, so muss man die Ware mitsamt ihres doppelten Warenwerts, sofern vorhanden, zurückerstatten. Andernfalls muss der doppelte Warenwert gemäß üblichem Marktpreis gezahlt werden.
- b. Dies gilt für alle Gegenstände, die dem Staatsgebiet entstammen oder einer Person auf dem Staatsgebiet gehören und widerrechtlich entwendet wurden.
- c. Auch gilt dies für Gegenstände, die gelöscht wurden.

LIV Mord

a. Tötet man eine Person vorsätzlich, so muss man die Person mit 1000 HTK entschädigen und wird hingerichtet. b. Das hamavarische Recht unterscheidet nicht zwischen Mord und Totschlag.

LV Körperverletzung

Wer eine Person auf dem Gebiet des Kaiserreichs physisch verletzt, muss mit einer Strafe von 15 HTK rechnen.

LVI Schwere Körperverletzung

Verletzt man eine Person vorsätzlich so schwer, dass sie mindestens die Hälfte ihrer Leben verloren hat, so muss man 50 HTK zahlen.

LVII Verunglimpfung fraktioneller Insignien und Symbole

- a. Wer fraktionelle Symbole von Hamavar, dessen Vasallen oder Verbündeten verunglimpft oder absichtlich entfernt, muss 50 HTK zahlen.
- b. Hierzu zählt ebenfalls das unerlaubte Tragen von Orden und Uniformen, beziehungsweise das Tragen von Orden zu einer inoffiziellen Uniform.

LVIII Effekte und Fähigkeiten

Man darf keine Effekte ohne Genehmigung haben. Verstöße werden mit 30 HTK Bußgeld vergolten.

LIX Verbotene Gegenstände

Man darf keine verbotenen Gegenstände mit sich führen, ansonsten droht eine Hinrichtung.

LX Pferde

Pferde sind innerhalb der Stadt nicht als Fortbewegungsmittel gestattet. Jeglicher Verstoß wird mit einer Bußgeldstrafe von 2 HTK geahndet.

a. Reitet man mit einem Pferd in den Palasthof des Weißen Palasts, so muss man 6 HTK zahlen.

LXI Betrug

Wer sich oder einen Dritten durch Vorspiegelung falscher Tatsachen bereichern oder einen Vorteil verschaffen möchte, muss Bußgeld zahlen. Der Betrag wird an die Schwere der Straftat angepasst.

LXII Sklaverei

Sklaverei und Menschenhandel werden mit 40 HTK Bußgeld und der Todesstrafe bestraft.

LXIII Menschenexperimente

Menschenexperimente sind nur unter staatlicher Aufsicht erlaubt.

- a. Dies erfordert kein Einverständnis der Testperson.
- b. Der Staat kann Einspruch gegen die Wahl der Testperson erheben.

LXIV Geldwäsche

Wer sich ohne Genehmigung der Lotos-Bank HTK oder Makedonische Drachmen prägt, muss eine Haftstrafe absitzen. Weiterhin wird das Konto der Person geleert und ihr temporär alle Geldzufuhren abgestellt. Die Person verliert somit ihre Kreditfähigkeit und all ihre Immobilien. Alles weitere wird gemäß XXXVI gehandhabt.

LXV Siegelfälschung

Wer ein Schwarzsiegel, staatliches Zertifikat oder einen historischen Gegenstand ungenehmigt dupliziert, muss 1000 HTK Strafe zahlen. Zudem muss der Gewinn, der dadurch erwirtschaftet wurde, zurückgezahlt werden.

LXVI Hehlerei

Wer illegale Waren verkauft, muss 50 HTK Strafe zahlen.

a. Gewerbsmäßige Hehlerei wird zusätzlich mit dem Tode vergolten.

V. Abschnitt: Zivilrecht

LXVII Sachbeschädigung

Wer fremdes Eigentum auf dem Gebiet von Hamavar beschädigt, muss für die Schäden vollständig aufkommen und zusätzlich 100 HTK zahlen.

LXVIII Rechte des Eigentümers

Wer auf hamavarischem Grund rechtmäßig Eigentum erworben hat, darf dieses nutzen und verändern, wie er möchte, solange diese Handlungen ausschließlich gesetzeskonform sind.

- a. Erwirbt man ein Haus, so gehört einem nur das Innere des Hauses und nicht die Fassade, weshalb diese nicht verändert werden darf.
- b. Für Territorien gilt, dass man sie erst mit Genehmigung des Lehnsherrn bebauen darf.

LXIX Schulden

- a. Jegliche Schulden, die man beim Kaiserreich, dem Adel oder den Bürgern des Kaiserreichs hat, müssen innerhalb von 10 Tagen zurückgezahlt werden.
- b. Tut man dies nicht, verliert man bis zur Rückzahlung zusammen mit zusätzlichen 80 HTK oder Gegenständen mit äquivalentem Wert die Kreditfähigkeit im Kaiserreich
- c. Die Strafe nach dreifachem Aufschub liegt im Ermessen des zuständigen Gerichts.

LXX Steuerhinterziehung

Wer Steuern nicht vorschriftsgemäß bezahlt, muss die Steuern in Form von Bußgeldstrafe mit zusätzlichen 100 HTK entrichten.

VI. Abschnitt: Staatsrecht

LXXI Betreten des Staatsgebietes

Das Betreten des Staatsgebietes darf nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen. Betritt man das Staatsgebiet ohne diese Aufenthaltsgenehmigung, so muss man 50 HTK Strafe zahlen.

LXXII Spionage

Strategische Aufklärung und Spionage auf dem Staatsgebiet sind nicht erlaubt und daher strafbar. Aufgrund der besonderen Schwere wird dies mit einer Hinrichtung und 1000 HTK Strafe vergolten.

- a. Dies gilt nicht für Operationen, die durch den Staat ausdrücklich genehmigt
- b. Man darf ebenso wenig ohne Genehmigung das hamavarische Territorium im Zuschauermodus durchqueren, denn gilt dies ebenfalls als Spionage.

LXXIII Strafen in den Reichsstädten

In den Reichsstädten gelten die fünffachen Bußgeldsätze.

LXXIV Finanzeller Status des Reichs

Der Kaiser kann auf nationaler Ebene nicht verschuldet sein.

LXXV Hochverrat

- a. Als Hochverräter gilt, wer
- a) Staatsgeheimnisse ohne Genehmigung verbreitet oder versucht auf diese unerlaubt zuzugreifen.
- b) Eine absichtliche Schwächung des Staates herbeiführt
- c) Die Befehle des Kaisers verweigert
- b. Der Strafsatz gleicht dem Strafsatz des Mordes an dem Kaiser.

LXXVI Religiöse Gegenstände

Wer Gegenstände religiöser Natur beschädigt oder zerstört oder auf religiösem Boden Verbrechen begeht, muss eine Bußgeldstrafe in Höhe von 200 HTK zahlen und wird hingerichtet.

a. Entweiht man religiöse Gebäude kommt dies dem dreifachen Strafsatz gleich.

LXXVII Majestätsbeleidigung

Beleidigt man den Kaiser, den Staat oder übergeordnete Staatsvertreter, so muss man 1000 HTK Strafe zahlen und wird hingerichtet.

VII. Abschnitt: Wirtschaftsrecht

LXXVIII Zahlungsabwicklung

- (1) Jegliche Zahlung auf hamavarischem Territorium muss im Rahmen der hamavarischen Vorschriften ablaufen.
- (2) Barzahlungen von über 60 HTK werden mit 50% versteuert.
- (3) Zahlungen jeglicher Art an und von ausländischen Händlern werden mit zusätzlich 25% versteuert.

LXXIX Handelslizenzen

- a. Jede Person, die auf dem hamavarischen Territorium Handel treiben möchte, muss entweder über eine hamavarische Handelslizenz oder eine hamavarische Staatsbürgerschaft verfügen.
- b. Im Falle eines Unternehmens muss eine hamavarische Handelslizenz beantragt werden, sobald sich auf dem hamavarischen Territorium mindestens eine Person dieses Unternehmens befindet, die die Geschäfte ausführt und über keine hamavarische Staatsbürgerschaft verfügt.
- c. Als Unternehmen wird jeder Zusammenschluss von Händlern und jede Gesellschaft mit Arbeitnehmern bezeichnet, die mindestens eine Person beschäftigt.

LXXX Abbaulizenzen

Wer auf hamavarischem Territorium Ressourcen jedweder Art abbauen und weiterverkaufen möchte, muss eine hamavarische Abbaulizenz beantragen.

LXXXI Gilden

Personen, die ein Handwerk ausüben möchten, müssen sich einer, durch den Staate Hamavars anerkannten Gilde anschließen.

LXXXII Handelsbeschränkungen

- a. Auf dem hamavarische Staatsgebiet dürfen lediglich Waren gehandelt werden, dessen Abbau, Produktion, sowie Weiterverkauf gemäß LXXIX LXXXI legal sind.
- b. Wer gegen dieses Gesetz verstößt, muss mit einem Bußgeld in Höhe von mindestens 100 HTK rechnen. Wiederholungstaten werden mit weitaus höheren Bußgeldern bestraft. Ist eine Handelslizenz vorhanden, wird diese ebenfalls entzogen.

LXXXIII Verpflichtungen der Unternehmen und Händler

Händler und Unternehmen sind dazu verpflichtet, ihre Waren mit Kennzeichen zu versehen, die eine Fälschung ausschließen und somit die Nachvollziehbarkeit des Produktionsweges für die Kontrolle der Einhaltung von LXXXII ermöglichen. Sind diese Kennzeichen nämlich nicht vorhanden, ist es möglich, dass die Kunden wegen Verstoßes gegen LXXXII zur Verantwortung gezogen werden.

LXXXIV Schutz staatlicher Firmen

- a. Staatliche Firmen befinden sich unter dem Schutz des Staates und werden somit als Staatseigentum gehandhabt. Die Strafen werden dementsprechend angepasst.
- b. Zu den staatlichen Firmen gehören:
 - 1. Die South Hamavarian Company
 - 2. Die Lotos-Bank

LXXXV Gewerbe

- (a) Als Gewerbe gilt jegliches Gebäude, welches bei der Kaiserlichen Kanzlei als solches gemeldet wurde und von diesem als solches anerkannt wurde.
- (b) Die Art des Gewerbes muss den Angaben im Anmeldeformular entsprechen. Sofern auf andere Weise Geld verdient wird, muss dies zusätzlich angemeldet werden. Andernfalls gilt dies als Steuerhinterziehung.
- (c) Jegliches als Gewerbe gemeldetes Gebäude mit Betten, die nicht eindeutig für Dorfbewohner ausgelegt sind, ist zusätzlich als Hotel zu melden. Der Besitzer darf in diesem Falle diese Betten nicht selbst nutzen. In beiden Fällen wäre eine fehlerhafte Meldung Steuerhinterziehung.
- (d) Als Gewerbe gemeldete Gebäude unterliegen nicht der Grundsteuer.

LXXXVI Rechtsgeschäft

(1) Als gültiges Rechtsgeschäft gilt jeder der nachfolgenden Rechtsakte, sofern dieser gänzlich gesetzeskonform ist:

- 1. Testamentarische Verfügung
- 2. Vertragsgeschäfte
- (2) Ein Rechtsgeschäft verliert im Kontext von XLVI seine Gültigkeit auch dann, wenn nach gerichtlichem Urteil kein Bewusstsein der Schuld vorliegt.

LXXXVII Firmenführung

- (1) Wer eine Firma gründet, muss diese in das Hamavarische Reichshandelsregister (LXXXVIII) eintragen lassen.
- (2) Eine Person kann erst dann rechtskräftig zum Eigentümer einer Gesellschaft ernannt werden, sofern ein Rechtsgeschäft (LXXXVI) vorliegt, in welchem der vorherige Eigentümer die Gesellschaft dem neuen Eigentümer nachweislich überträgt und der neue Eigentümer in das Hamavarische Reichshandelsregister (LXXXVIII) eingetragen wurde.
- (3) Sobald ein Eigentümer beabsichtigt, zurückzutreten und kein neuer Eigentümer gemäß Absatz 2 nachfolgt, ist der Eigentümer für die offenen Geschäfte des Unternehmens verantwortlich. Laufen diese aus, so darf dieser zurücktreten.
- (4) Solange kein Eigentümer gemäß Absatz 2 nachfolgt, darf die Gesellschaft keine neuen Geschäfte aufnehmen.
- (5) Absatz 2ff. gilt nur dann, wenn es sich um kein Familienunternehmen (XCI) handelt.

LXXXVIII Handelsregister

- (1) Einträge im Handelsregister werden von der lokalen Kaiserlichen Kanzlei vorgenommen.
- (2) Jegliche Gesellschaft muss mit dem Namen des Eigentümers, der Gesellschaftsform gemäß LXXXIX, sowie dem Namen und der Marke der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.
- (3) Nicht eingetragene Gesellschaften sind auf Grund hamavarischen Rechts nicht geschäftsfähig.

LXXXIX Rechtsform

- (1) Die Rechtsform einer Gesellschaft bestimmt die Haftungs-, sowie Handelsbedingungen.
- (2) Im Kaiserreich Hamavar anerkannte Rechtsformen sind:
 - 1. Private company, no limited liability (PC NLL)
 - 2. Limited (Ltd.)
 - 3. Imperial Corporation (IC)
 - 4. Logistic trading company (LTC)

- (3) Gesellschaften haften mit dem Kapital der juristischen Person.
- (4) Ebenso gehört der Umsatz der Gesellschaft der juristischen Person.
- (5) Die juristische Person der Ltd. und LTC ist die Gesellschaft selbst.
- (6) Eigentümer von Privatunternehmen sind dessen juristische Person.
- (7) Die juristische Person von einer Imperial IC ist der Staat.
- (8) Privatunternehmen sind zusätzlich verpflichtet, Gewinnsteuern zu entrichten und daher präzise Buch zu führen (XCII). Verstöße werden gemäß LXX geahndet. Bei mehrfachem Verstoß wird das Unternehmen aufgelöst.

XC Auslandshandelsgebühren

- (1) Gesellschaften, die im Ausland Tochterunternehmen eröffnen, müssen zusätzliche Gebühren an das Kaiserreich Hamavar zahlen.
- (2) Diese Gebühren müssen den Empfehlungen des Kaiserlichen Ministeriums der Wirtschaft und Finanzen entsprechen.
- (3) Sind die Gebühren zur Eröffnung der Zweigstelle im Ausland billiger, so muss die Gesellschaft die Kostendifferenz zur Empfehlung (Absatz 2) an das Kaiserreich Hamavar zahlen.
- (4) Andernfalls muss es keine Zusatzgebühren erstatten.
- (5) Von dieser Regelung ausgenommen ist die LTC. Im Falle von Absatz 3 muss sie keine Zusatzgebühren bezahlen und im Falle von Absatz 4 übernimmt das Kaiserreich Hamavar die Kostendifferenz zur Empfehlung.
- (6) Letzteres verliert seine Wirksamkeit, sofern das Kaiserliche Ministerium der Wirtschaft und Finanzen die Unterstützungen innerhalb des fraglichen Staates verwehrt.

XCI Familienunternehmen

- (1) Familienunternehmen dürfen nur von Itagoren gegründet werden.
- (2) Sie dürfen lediglich von Familienmitgliedern geführt werden.
- (3) Absatz 2 verliert seine Wirksamkeit, sobald das fragliche Mitglied kein Itagore ist.
- (4) Die Gesellschaft kann nur dann an andere Familien ausgehändigt werden, sofern der Eigentümer verfügt, dass die Gesellschaft zu einer nicht-familiären Gesellschaft umgewidmet und anschließend an den außerfamiliären Eigentümer übertragen wird.
- (5) Im Falle von Absatz 4 kann das Unternehmen nicht zu Lebzeiten des neuen Eigentümers zu einem Familienunternehmen umgewidmet werden.
- (6) Verstirbt das letzte Mitglied der Familie, so verliert das Familienunternehmen seine Geschäftsfähigkeit gemäß LXXXVII Abs. 5, sofern keine rechtsgültige Nachfolge bewirkt wurde.

XCII Buchführung

- (1) Eine PC NLL ist verpflichtet, ohne Auslassungen Buch zu führen.
- (2) Zu jedem Geschäft muss folgendes vermerkt werden:

- 1. Verkäufer (sofern er von der Hauptgesellschaft abweicht)
- 2. Kunde (sofern er von der Hauptgesellschaft abweicht)
- 3. Gesamtpreis (dies schließt auch Tauschwaren ein)
- 4. Gehandelte Gegenstände, beziehungsweise Kommentar zu gegenstandslosen Transaktionen
- (3) Liegt eine gegenstandlose Transaktion, beispielsweise Schenkung oder Spenden in finanzieller oder gegenständlicher Form vor, so müssen die Kommentare sinnig sein und für das Kaiserliche Ministerium der Wirtschaft und Finanzen ersichtlich sein.
- (4) Die Gesellschaft muss monatlich dem Kaiserlichen Ministerium der Wirtschaft und Finanzen die Buchhaltung zukommen lassen.
- (5) Verstöße gegen die Buchhaltungbestimmungen haben das Strafmaß gemäß XCIII Abs. 3 zur Folge.

XCIII Insolvenz

- (1) Verfügt eine Gesellschaft nur noch über die Hälfte des Stammkapitals, muss sie Konkurs anmelden.
- (2) Eine Gesellschaft, welche bankrott geht und zuvor nicht an einen neuen Eigentümer überschrieben wurde, verliert die Genehmigung, Geschäfte auszuüben und wird aus dem Handelsregister ausgetragen.
- (3) Geht die Gesellschaft Absatz 1 oder 2 nicht nach, so muss der Eigentümer die Haftung ungeachtet der Rechtsform übernehmen und die Gesellschaft wird umgehend aus dem Handelsregister ausgetragen und ist somit nicht länger fähig, ihren Eigentümer zu wechseln.

XCIV Internationaler Handel

- (1) Um Transaktionen in das Ausland und Inland vorzunehmen, muss man eine Zweigstelle auf hamavarischem Territorium im Reichshandelsregister registriert haben.
- (2) Zweigstellen müssen über eine hamavarische Rechtsform verfügen.
- (3) Es ist hamavarischen Staatsbürgern untersagt, die Hauptzweigstelle im Ausland zu gründen.
- (4) Der Buchführungspflicht gemäß XCII unterliegen jegliche hamavarischen Hauptzweigstellen und deren Zweigstellen, sowie jegliche Hauptzweigstellen und deren Zweigstellen, sofern sie eine Zweigstellung im Kaiserreich Hamavar haben.

XCV Haftung

- (1) Haftung für die Waren übernimmt derjenige, der sie zurzeit besitzt.
- (2) Dies gilt sowohl auf hamavarischem Grunde als auch für Gesellschaften mit

Zweigstelle oder Hauptzweigstelle auf hamavarischem Grund.

- (3) Die Haftung gegenüber dem Staat unterliegt stets dem Gesellschafter.
- (4) Im Falle, dass der Gesellschafter nicht die juristische Person der Gesellschaft ist, trifft Absatz 3 nur dann zu, wenn die juristische Person zahlungsunfähig ist.

XCVI Banken

- (1) Hamavarische Banken müssen die Kontoinformationen der Kunden bei Anfrage durch das Kaiserliche Ministerium der Wirtschaft und Finanzen offenlegen.
- (2) Ohne Beschluss des Kaiserlichen Ministeriums der Wirtschaft und Finanzen dürfen sie keine Konten einfrieren.
- (3) Hamavarischen Gesellschaften ist es untersagt, sich bei Banken zu registrieren, die sich nicht auf hamavarischem Grund befinden.
- (4) Verstöße gegen Absatz 3 werden für Gesellschaften gemäß XCIII Abs. 3 in Verbindung mit LXX geahndet.
- (5) Banken auf hamavarischem Grund sind verpflichtet, jegliche Kontoinformationen von Personen herauszurücken, die hamavarische Bürger sind und Gesellschaften, die eine Hauptzweigstelle oder Zweigstelle in Hamavar besitzen.

VIII. Abschnitt: Vertragsrecht

XCVII Allgemeine Regelungen